



BUNDESPATENTGERICHT

29 W (pat) 536/10

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGS- BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 307 54 246.7

hat der 29. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 16. Januar 2012 durch die Vorsitzende Richterin Grabrucker sowie der Richterinnen Kortge und Dorn

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 21. September 2011 wird dahingehend berichtigt, dass im Eingang des Beschlusses nach der Bezeichnung des Beschwerdeführers und seines Verfahrensbevollmächtigten die Worte

"betreffend die Markenmeldung 307 54 246.7"

eingefügt werden.

Gründe

Der Beschluss war gemäß § 80 Abs. 1 MarkenG zu berichtigen, weil eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt. Im Rubrum war das Aktenzeichen der Markenmeldung, auf die sich das Beschwerdeverfahren bezieht, nicht angegeben.

Grabrucker

Kortge

Dorn

Hu